

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	Eingang bei der Gemeinde
	Aktenzeichen	Aktenzeichen
Anzeige einer befristeten Nutzungsänderung (nicht für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB)		Befristete Nutzungsänderung § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort
vertreten durch Name, Vorname, Anschrift		falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes, Nummer im Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten (für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2)
Telefonnummer		Telefonnummer
Mobiltelefonnummer		Mobiltelefonnummer
E-Mail		E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)

Nutzung genehmigt:
Nutzung geplant:
Dauer der Nutzungsänderung von
bis

Folgende Unterlagen sind beigelegt: ☐ Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 2 Absatz 1 BauPrüfVO) bei Vorhaben nach § 34 BauGB ☐ Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) ☐ Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) ☐ Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (§ 5 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) ☐ Kostenermittlung § 6 BauPrüfVO)

Hinweis:

Die Anzeige kommt nach § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018 nur für Nutzungsänderungen von Anlagen in Betracht, wenn die Dauer der Nutzungsänderung auf **bis zu 12 Monate** befristet ist. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 BauO NRW 2018 durchgeführt werden soll. § 60 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist zu beachten.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft	Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende
Unterschrift*	Unterschrift*

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.